



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

20.07.2018
Seite 1 von 11

Aktenzeichen VI-5-2000.15.1
bei Antwort bitte angeben

MR Hies
Telefon: 0211 4566-275
Telefax: 0211 4566-432
juergen.hies@mulnv.nrw.de

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
Freiherr-von-Langen-Str. 13
48231 Warendorf

Direktorium für Vollblutzucht
und Rennen e.V.
Rennbahnstraße 154
50737 Köln

Rheinisches
Pferdestammbuch e.V.
Schloss Wickrath 7
41189 Mönchengladbach

Westfälisches
Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33
48157 Münster-Handorf

Paint Horse Club
Germany e.V.
Im Wiehagen 5
58675 Hemer

Zuchtverband
für Senner Pferde e.V.
Hamlingdorfer Weg 32
33829 Borgholzhausen

Landwirtschaftskammer NRW
Nevinghoff 6
48147 Münster

Landwirtschaftskammer NRW
-Tierseuchenkasse-
Nevinghoff 6
48147 Münster

Rendac Icker GmbH & Co KG
Engterstrasse 101
49191 Belm-Icker

SecAnim GmbH
Werner Straße 95
59379 Selm

Jean Schaap GmbH
Averbeck 51
48619 Heek

Tierärztekammer Nordrhein
St. Töniser Straße 15
47906 Kempen

Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Goebenstr. 50
48151 Münster

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern
Umsetzung der VO (EU) Nr. 2015/262 in Nordrhein-Westfalen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Sehr geehrte Damen und Herren,

Seite 2 von 11

nachfolgend erhalten Sie aktualisierte Regelungen und Hinweise zur Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern in Nordrhein-Westfalen (NRW), die die zu beachtenden Auslegungshinweise von Bund und Ländern (Stand 15. Januar 2018)¹ ergänzen. Das vorliegende Schreiben ersetzt das Schreiben vom 29.08.2016 (Az. VI-5-2000.15.1).

1. Registrierung

1.1 Definition des Halters/Tierhalters

Hinsichtlich der Definition des Tierhalters wird auf Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2015/262 (DVO) und ergänzend auf Nummer I.1. der Auslegungshinweise des Bundes und der Länder verwiesen.

Halter von Equiden haben ihre Tiere nach den Vorgaben der DVO und Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) fristgerecht und ordnungsgemäß kennzeichnen und identifizieren zu lassen. Sie sind u. a. dazu verpflichtet, die Angaben im Equidenpass aktuell zu halten, insbesondere bezüglich der Angaben gemäß Artikel 27 Absatz 1 DVO. Auf die Übergangsbestimmungen des Artikels 43 DVO wird verwiesen.

In Pensionspferdeställen ist Halter aller dort aufgestellten Pferde der Betreiber des Stalles und nicht der Eigentümer eines aufgestellten Pferdes (Nummer I.1. der Auslegungshinweise des Bundes und der Länder). Wenn Pferdeställe verpachtet werden, ist nicht der Eigentümer der Anlage der Pferdehalter, sondern derjenige, der die Anlage gepachtet hat, um dort eine Pensionspferdehaltung zu betreiben. Bei Unterverpachtung von Teilen der Anlage bleibt der Pächter (d.h. auf den der Pachtvertrag läuft) der Halter aller Pferde und nicht derjenige, der einen Teil der Anlage als Unterpächter übernommen hat. Hat bspw. ein Pensionsbetrieb 20 Boxen und 10 Einsteller, dann bleibt der Halter derjenige, der den Pensionsbetrieb führt, unabhängig davon, ob ein Einsteller einen Teil der Versorgung (z.B. Misten/Füttern) bei seinen Pferden selbst durchführt. Der Betreiber der Pensionspferdehaltung hat als Halter die Equidenpässe zu verwahren, nicht die Einsteller.

¹ https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierkennzeichnung/_texte/EinhuferKennzeichnung.html



Kann der Betreiber einer Pensionspferdehaltung auf Grund eines Fehlverhaltens seitens des Einstellers seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, bleibt er dennoch in der Verantwortung gegenüber der Behörde. Er kann einen ihm daraus entstehenden Schaden nur zivilrechtlich gegenüber dem Einsteller geltend machen.

Bei Stallwechsel übergibt der Betreiber des "alten" Pensionspferdestalles den Equidenpass an den Einsteller, der dann im nächsten Pensionsbetrieb diesen an den Betreiber des neuen Pensionspferdestalles abgeben muss.

1.2 Registrierung des Tierhalters und Anzeige der Haltung

Der Tierhalter hat gemäß § 26 ViehVerkV seine Tierhaltung bei der Tierseuchenkasse (TSK) anzuzeigen. Er wendet sich an die TSK und teilt dieser seine Adresse sowie -falls abweichend- die Adresse des Standorts der Tierhaltung schriftlich mit. Der Tierhalter erhält von der TSK eine

- 15stellige Registriernummer für seinen Betrieb (= Betriebsregistriernummer),
- PIN, damit er in den Folgejahren jeweils zum 1.1. der TSK seinen Tierbestand melden kann,
- Tierseuchenkassennummer, die im Beitragserhebungsbescheid und Abrechnungen der TSK aufgeführt ist.

Die TSK

- übermittelt der für den Tierhalter zuständigen Kreisordnungsbehörde die Betriebsregistriernummer und die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere,
- vergibt für den Tierhalter den Betriebstyp 128 – „Pferdehalter“ und/oder den Betriebstyp 179 – „Eselhalter“ für die Equidendatenbank im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tiere (HIT-Datenbank) und
- stellt die erforderlichen Registrierungsdaten des Tierhalters einschließlich des Betriebstyps über Integriertes Datenverarbeitungssystem Stamm- und Fachdatenbank (IDV-SFDB) in die HIT-Datenbank ein.



1.3 Registrierung der Zuchtverbände und der FN

Die tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbände mit Sitz in NRW (Zuchtverbände) und die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) haben ebenfalls eine Betriebsregistriernummer erhalten. Die TSK hat den Zuchtverbänden und der FN neben der Betriebsregistriernummer folgende Betriebstypen zugeteilt:

- Betriebstyp 52 – „Mit Passausgabe beauftragte Verwaltungsstelle Equiden“
- Betriebstyp 995 – „Teilnehmer mit diesem Typ sind explizit berechtigt, eigene Mitbenutzer selbst zu verwalten (siehe Nr. 1.5)“

Die FN hat neben den oben genannten Betriebstypen zusätzlich den Betriebstyp 50 – „Zentrale Transponderausgabestelle Equiden“ erhalten.

Betriebsregistriernummern der Zuchtverbände und der FN sind die Hauptbenutzernummern in der HIT-Datenbank. Die Betriebsregistriernummern und die Betriebstypen ermöglichen eine Zuordnung der in der HIT-Datenbank abgegebenen Meldungen zu einem Zuchtverband bzw. zur FN.

Sofern sich ein Zuchtverband in NRW neu gründet oder seinen Sitz nach NRW verlegt, ist zur Teilnahme am Kennzeichnungs- und Identifizierungsverfahren von Equiden in NRW eine formale Beauftragung durch das Ministerium erforderlich. Diese ist beim Ministerium formlos zu beantragen.

1.4 Registrierung von Tierärzten und kennzeichnungsberechtigten Personen

Tierärzte, die Equiden kennzeichnen, benötigen ebenfalls eine Betriebsregistriernummer von der TSK –soweit nicht bezüglich anderer Tierarten bereits geschehen. Da Tierärzte per se kennzeichnungsberechtigt sind, erhalten sie den Betriebstyp 85 – „Privater Tierarzt, Hoftierarzt, z.B. BVD, BHV1-Probennahme.“ Tierärzten oder Pferdekliniken, die Fohlen ohne Equidenpass im Notfall behandeln, wird von der TSK der Betriebstyp 55 „Berechtigt Transponder-Bestellungen und Zuteilungen (i.d.R. an Halter) durchzuführen“ zugeteilt (siehe Nr. 3.4.3).

Kennzeichnungsberechtigte Personen erhalten nach Prüfung der Berechtigung durch die zuständige Kreisordnungsbehörde von der TSK



eine Betriebsregistriernummer und den Betriebstyp 54 - „Kennzeichnungsberechtigte (mit entsprechendem Sachkundenachweis)“ zugewiesen (siehe Nr. 5).

1.5 Mitbenutzernummer

Bei Zuchtverbänden und der FN, bei denen mehrere Personen Zugang zur HIT-Datenbank haben, müssen sich diese zusätzlich mit einer individuellen Mitbenutzernummer anmelden. Zu diesem Personenkreis können bspw Kennzeichnungsberechtigte zählen, die keine Tierärzte sind, keine eigene Betriebsregistriernummer erhalten und im Auftrag eines Verbandes Transponder setzen.

Zuchtverbände mit dem Betriebstyp „995“ können ihre Mitbenutzer selber verwalten, d.h. sowohl neu anlegen als auch die Zugangs-PIN generieren. Der Betriebstyp „995“ ist beim LANUV, Fachbereich 83 (fachbereich83@lanuv.nrw.de), zu beantragen. Zuchtverbände, die mit dem „Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.“ in Verden (vit-Verden) als Meldestelle zusammenarbeiten, können auch für Personen von vit-Verden Mitbenutzernummern beantragen. Dabei ist zu gewährleisten, dass diese namentlich benannt werden. Die Zuchtverbände und die FN sind für die Pflege der Mitbenutzerberechtigungen in der HIT-Datenbank verantwortlich (Weitergabe der Mitbenutzernummer, PIN, Erteilen der Zugriffsrechte und das An-/ Abmelden von Mitbenutzern an die HI-Tier-Datenbank).

2. Kennzeichnung mit einem Transponder

2.1 Beschaffung und Inverkehrbringen

Die FN ist in NRW gemäß § 44 Absatz 3 ViehVerkV mit der Beschaffung und Verteilung der für die Kennzeichnung erforderlichen Transponder, die den Vorgaben von § 44 Absatz 2 ViehVerkV entsprechen, beauftragt worden. Transponder dürfen von der FN nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorgaben der DVO und der ViehVerkV entsprechen.

2.2 Beantragung und Zuteilung

Zuchtverbände, die im Auftrag ihrer Mitglieder Transponder beschaffen, können den voraussichtlichen Jahresbedarf ihrer Mitglieder zusammengefasst bei der FN beantragen. Die FN dokumentiert die von ihr an die Zuchtverbände vergebenen Transpondernummernserien in



der HIT-Datenbank. Tierhalter, die nicht einem Zuchtverband oder der FN als Zweigstelle einer internationalen Wettkampforganisation angehören, beantragen ihren Jahresbedarf an Transpondern direkt bei der FN.

Transponder werden an Tierhalter nur im Umfang der zur Kennzeichnung und Identifizierung gemeldeten und bereits geborenen Fohlen zuteilt. Die Dokumentation der an Tierhalter ausgegebenen Transponder erfolgt durch die Zuchtverbände oder die FN in der HIT-Datenbank. Die Dokumentation ist sofort nach Zuteilung der Transponder vorzunehmen und nicht erst zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Equidenpasses.

Transponder dürfen an Tierhalter nur abgegeben werden, wenn die Zuchtverbände und die FN im Vorwege geprüft haben, ob der betreffende Tierhalter auch den Betriebstyp 128 – „Pferdehalter“ und/oder den Betriebstyp 179 – „Eselhalter“ besitzt. Mit der Zuteilung eines Transponders wird durch den Zuchtverband oder die FN auch das Antragsformular für die Beantragung des Equidenpasses versendet.

Der Tierarzt oder sonstige Kennzeichnungsberechtigte kennzeichnet den Equiden mit dem Transponder, zeichnet das Diagramm, beschreibt das Tier und füllt das Antragsformular, mit dem der Equidenpass beantragt wird, vollständig und unter Wahrung der Sorgfaltspflicht sowie Beachtung der in Artikel 38 Absatz 1 DVO aufgeführten Informationen aus. Insbesondere ist vom Tierarzt oder Kennzeichnungsberechtigten zu prüfen, ob Hinweise auf eine vorherige Kennzeichnung vorliegen (Transponder, ggf. Brandabzeichen). Erscheint das vom Tierhalter angegebene Alter nicht plausibel, ist der Tierhalter aufzufordern, einen Nachweis über das Alter bzw. den Geburtstermin zu erbringen oder das Alter in geeigneter Weise vom Tierarzt oder Kennzeichnungsberechtigten selbst zu bestimmen.

3. Ausstellung von Equidenpässen

Auf Grund der Bedeutung einer rechtskonformen Ausstellung von Equidenpässen wird darauf hingewiesen, dass bei wiederholten Verstößen gegen die rechtlichen Vorgaben der DVO und der ViehVerkV sowie gegen die Regelungen dieses Erlasses zur Ausstellung von Equidenpässen der Pass-ausgebenden Stelle untersagt wird, weiterhin Equidenpässe auszustellen.



3.1 Muster des Equidenpasses

Die Fälschungssicherheit von Equidenpässen ist seitens der Passausgebenden Stellen zu gewährleisten. Das mit Schreiben des BMEL vom 26.7.2016 übersandte Muster eines Equidenpasses ist von den Passausgebenden Stellen zu verwenden.

Unbeschadet der Regelungen der DVO (EU) 2015/262, insbesondere der in Anhang I Teil 2 der DVO genannten Sicherheitsaspekte, wird zur Ausgestaltung des in der Anlage beigefügten Musters eines Equidenpasses nachfolgend ergänzend festgelegt:

- Abschnitt I Teil A eines Equidenpasses ist gemäß Schreiben des BMEL vom 26.7.2016 auf Sicherheitspapier zu erstellen oder zu laminieren. Die erforderlichen Angaben sind aufzudrucken und dürfen nicht aufgeklebt werden. Felder, in denen keine Angaben möglich sind, sind entsprechend auszufüllen (z. B. „kein Abzeichen“). Ein Ausfüllen von Leerfeldern mit „xxxx“ ist nicht erlaubt.
- Ein Siegel darf nur so gesetzt werden, dass Angaben im Equidenpass nicht unleserlich werden.
- Alle Seiten der Abschnitte I bis XI eines Equidenpasses sind fortlaufend zu nummerieren. Die Gesamtseitenzahl ist auf allen Seiten eines Equidenpasses mit aufzudrucken.
- Der Equidenpass ist zu binden. Die Seiten sind mit einem erkennbaren Einband zu versehen und abschließend zu nieten. Die Seiten müssen nach der Nietung untrennbar miteinander verbunden sein. Der fertige Equidenpass hat das Format DIN A5.
- Die Abschnitte I und II eines Equidenpasses sind durch die Passausgebende Stelle für jedes zu identifizierende Tier individuell zu erstellen. Mindestens in den Abschnitten I bis III ist die Seriennummer aufzudrucken.
- Die Feldbezeichner in einem Equidenpass sind dreisprachig aufzuführen (Deutsch/Englisch/Französisch).
- Transponder sind im Diagramm mit einem \textcircled{T} an der Implantationsstelle zu markieren.
- Als eindeutigen Lebensnummer ist bei registrierten Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) in Abschnitt I Teil A Nummer 4 einzutragen. Die UELN ist bei registrierten Equiden mindestens auf den Seiten der Abschnitte I und II des Equidenpasses als Seriennummer aufzunehmen. Für nicht registrierte Equiden in NRW nutzt die FN ebenfalls die UELN auf Grundlage des von ihr entwickelten Systems.



- Den Pass-ausgebenden Stellen steht es frei, weitere Seiten zur Eintragung pferdesportlicher Informationen einzufügen.

Seite 8 von 11

3.2 Beantragung und Ausstellung eines Equidenpasses, Pass-ausgebende Stellen

Der Tierhalter beantragt die Ausstellung eines Equidenpasses unter Beachtung der Fristen. Dazu leitet der Tierhalter nach erfolgter Kennzeichnung den Antrag auf Ausstellung des Equidenpasses unverzüglich dem zuständigen Zuchtverband bzw. der FN zu.

In NRW sind „Mit Passausgabe beauftragte Verwaltungsstelle Equiden“ (=Pass-ausgebende Stelle)

- für registrierte Equiden bei Eintragung oder Vormerkung im Zuchtbuch der jeweilige Zuchtverband,
- für registrierte Equiden, die bei einer Zweigstelle einer international anerkannten Organisation für sportliche Wettkämpfe geführt werden, die FN,
- für nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden die FN.

Mit dem Antrag auf einen Equidenpass teilt der Tierhalter alle erforderlichen Angaben einschließlich seiner Betriebsregistriernummer nach § 26 ViehVerkV und den Eigentümer des Equiden mit.

Für den Fall, dass ein Transponder nicht mehr ablesbar ist und somit ein neuer Transponder gesetzt werden muss, ist die neue Stelle im Diagramm zu markieren, die neue Transpondernummer im Abschnitt I Teil C – Identifizierung des Equidenpasses aufzunehmen und der HIT-Datenbank zu übermitteln.

3.3 Tierhalterabgleich

Die Pass-ausgebenden Stellen haben sich vor Ausstellung des Equidenpasses in der HIT-Datenbank zu vergewissern, dass die Daten zum Tierhalter plausibel sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Betriebsregistriernummer des Tierhalters und des Betriebstyps (Tierhalterabgleich). Stellt sich beim Tierhalterabgleich heraus, dass die Daten nicht plausibel sind, erhält der Tierhalter keinen Equidenpass. Die weitere Klärung erfolgt zwischen Pass-ausgebender Stelle und Tierhalter, ggf. ist die Kreisordnungsbehörde zu informieren.



3.4 Ausstellung, Änderung und Einziehung eines Equidenpasses

3.4.1 Kennzeichnung und Identifizierung

Auf die Ausführungen zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung und Identifizierung wird verwiesen.

3.4.2 Verfahren bei Änderungen und Ergänzungen des Equidenpasses

Der Equidenpass begleitet gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 DVO das Tier. Ausnahmen sind in Artikel 23 Absatz 2 DVO enthalten, in den Fällen der Buchstaben a) und b) jedoch mit dem Zusatz, dass der Equidenpass unverzüglich vorgelegt werden kann. Sollten Ergänzungen oder Änderungen erforderlich werden und wird der Equidenpass vom Tierhalter an die Pass-ausgebende Stelle zur Vervollständigung geschickt, kann das Tier in diesem Zeitraum nicht verbracht werden. Es ist daher seitens der Pass-ausgebenden Stellen darauf zu achten, dass der Equidenpass schnellstmöglich dem Tierhalter wieder zur Verfügung steht.

3.4.3 Schlachtstatus, Arzneimittelbehandlungen

Equiden gelten gemäß Artikel 37 Absatz 1 DVO als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, sofern dies nicht in Abschnitt II Teil II des Equidenpasses unwiderruflich anders festgelegt wird. Ihre Behandlung ist nur unter Beachtung der für lebensmittelliefernde Tiere geltenden Vorgaben möglich. Dies gilt auch für Equiden, bei denen kein Equidenpass vorgelegt oder der Equidenpass dem Equiden nicht zugeordnet werden kann. Eine Ausnahmeregelung für Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde, sieht die DVO nicht vor. Da dies zu eingeschränkten Behandlungsmöglichkeiten bei Fohlen mit der Folge möglicher erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden führen kann, wurde ein Verfahren entwickelt, um Tierärzten und Kliniken entsprechende Behandlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Für NRW wurde das Verfahren mit Erlass vom 17.10.2017 (Az. VI-5-2000.15.1) geregelt.

Entsprechen die Angaben zum Schlachtstatus im Equidenpass nicht den in der HIT-Datenbank erfassten Angaben, so sind die Angaben maßgebend, die einen Ausschluss des Tieres von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr zur Folge haben.



3.4.4 Einziehung des Equidenpasses

Ein Equidenpass ist einzuziehen und durch die zuständige Kreisordnungsbehörde an die Pass-ausgebende Stelle zu senden, wenn eine einwandfreie Identifizierung des Tieres nicht möglich ist, einem Equidenpass ein Equide nicht zugeordnet werden kann und der Halter auch unter Fristsetzung den betreffenden Equiden nicht beibringt oder wenn Zweifel an der Herkunft des Tieres bestehen.

3.5 Verbleib des Equidenpasses bei Tod oder Schlachtung

In Artikel 34 DVO sind die Verpflichtungen des amtlichen Tierarztes und der zuständigen Behörde bei Schlachtung oder Tod von Equiden, in Artikel 35 DVO die Verpflichtungen des Tierhalters geregelt. Wird ein Equide zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr in einen Schlachtbetrieb verbracht, wird der Schlachthof Halter des Einhuferes. Der Schlachthof ist daher zur Rücksendung des Equidenpasses an die Pass-ausgebende Stelle verpflichtet. In allen anderen Fällen des Todes oder Verlusts eines Equiden hat der Tierhalter den Equidenpass unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums innerhalb von 30 Tagen an die Pass-ausgebende Stelle zurückzusenden. Diese macht den Pass ungültig oder vernichtet ihn und hinterlegt das Todesdatum in der HIT-Datenbank (Artikel 38 Absatz 3 DVO).

4. Kennzeichnungsberechtigte Personen

Kennzeichnungsberechtigte Personen sind auch Personen gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 ViehVerkV. Es handelt sich dabei um Personen, die nicht Tierärzte sind. Voraussetzung für die Berechtigung zur Kennzeichnung ist jedoch der Nachweis, dass sie Transponder setzen können. Die erforderliche Sachkunde von Personen, die kennzeichnungsberechtigt sein sollen, ist durch den Zuchtverband oder die FN gemeinsam mit der zuständigen Kreisordnungsbehörde im Rahmen einer Schulung sicherzustellen und zu bestätigen (Teilnahmebescheinigung). Die Identifizierung und Kennzeichnung eines Zucht- und Nutzequiden durch eine kennzeichnungsberechtigte Person umfasst neben der Transponderimplantation die Beschreibung des Tieres in Worten und ein vollständig ausgefülltes Diagramm.

Sind verbandsseitig bestimmte Personen für die Kennzeichnung vorgesehen, werden die für die Einstellung in der HIT-Datenbank erforderlichen Daten der Kennzeichnungsberechtigten einschließlich Nachweis erfolgter Schulung von den Zuchtverbänden oder der FN an die für sie



zuständigen Kreisordnungsbehörden geschickt. Die Kreisordnungsbehörden leiten die Daten an die TSK mit der Bitte um Einstellung in der HIT-Datenbank weiter.

5. Datenübermittlung, Datenspeicherung, Datenbank

Die HIT-Datenbank ist zentrale Datenbank im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 DVO in Deutschland. Demgemäß sind die Daten entsprechend Artikel 38 Absatz 3 DVO an die HIT-Datenbank zu übermitteln.

Im Falle des Todes, des Verlustes oder der Schlachtung eines Equiden sind die Pass-ausgebenden Stellen gemäß Artikel 35 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 Buchst. d) und e) der DVO verpflichtet, die Informationen zum Tod bzw. Verlust des Tieres in die eigene Datenbank einzutragen und gemäß Artikel 38 Absatz 3 DVO spätestens 15 Tage nach Aufzeichnung der Informationen in ihrer eigenen Datenbank an die HIT-Datenbank zu übermitteln. Dies gilt auch für Informationen zum Ausschluss aus der Lebensmittelkette gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe I in Verbindung mit Absatz 3. Entsprechende Informationen aus anderen Mitgliedstaaten sind durch die Pass-ausgebenden Stellen in NRW ebenfalls in der eigenen Datenbank einzutragen sowie der HIT-Datenbank zu übermitteln.

6. Kostentragung

Die den Zuchtverbänden oder der FN entstehenden Kosten für die Ausstellung von Equidenpässen, für die Transponderkennzeichnung und für die Meldungen an die HIT-Datenbank gehen zu deren Lasten und sind verbandsseitig abzuwickeln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hies